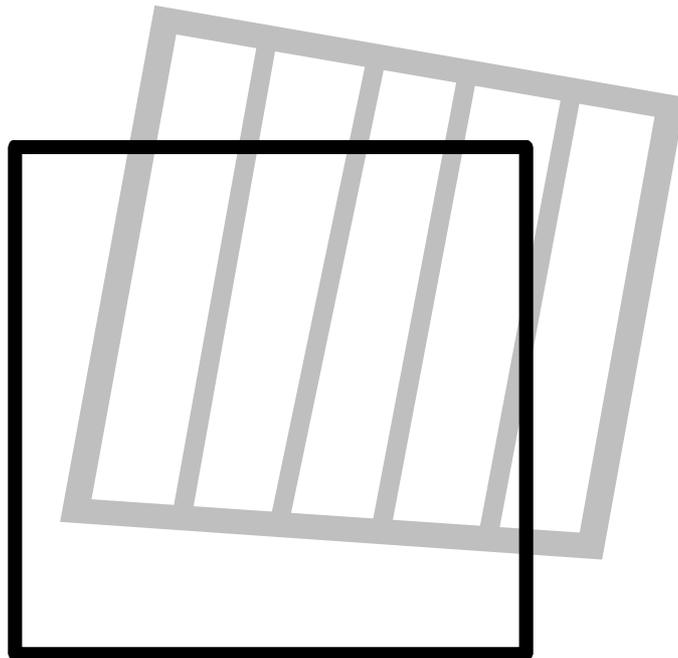


Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug

2/99



BUNDESAMT FUER JUSTIZ
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

IMPRESSUM

"Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug"

Vierteljahresschrift des Bundesamtes für Justiz

Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

24. Jahrgang, 1999

ISSN 1420-2638

Internet: <http://www.admin.ch/bj/pub/infobul/ib9902d.pdf>

Redaktionsteam

Leiterin: Dr. Priska Schürmann, Sektionschefin

Redaktor: lic. iur. Franz Bloch, Wissenschaftlicher Adjunkt

Übersetzer: Pierre Greiner, Wissenschaftlicher Beamter

Copyright / Abdruck

Bundesamt für Justiz

Abdruck unter Quellenangabe erwünscht mit der Bitte um Zustellung eines Belegexemplares.

Bestellung, Anfragen, Adressänderungen und andere Mitteilungen

Bundesamt für Justiz

Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

3003 Bern

Tel. 031 / 322 41 28

Fax 031 / 322 78 73

e-mail: franz.bloch@bj.admin.ch

Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug

2/99

BERICHTE **3**

Electronic Monitoring (EM) als alternative Form der Strafverbüßung - Bewilligung des Bundesrates 3

Drogen- HIV- und Hepatitisprophylaxe in der kantonalen Strafanstalt Realta - Kurzbericht über die wissenschaftliche Begleituntersuchung 7

Der Verkehr der konsularischen Vertreter mit in der Schweiz inhaftierten Angehörigen ihres Heimatstaates 12

GESETZGEBUNG, RECHTSPRECHUNG, VERWALTUNGSPRAXIS **15**

Haftbedingungen beim Vollzug einer während des Strafvollzugs ausgefallten Disziplinarstrafe - Bundesgerichtsentscheid 124 I 231 15

KURZINFORMATIONEN **24**

Neue Herausforderungen für die Pädagogik im Justizvollzug - Eine Fachtagung vom 15.-17. September 1999 in Bad Boll (D) 24

ELECTRONIC MONITORING (EM) ALS ALTERNATIVE FORM DER STRAFVERBÜSSUNG - BEWILLIGUNG DES BUNDESRATES

1. VORGESCHICHTE

Bei der letzten Revision der Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB 3) vom 2. März 1998 war ursprünglich auch die Einführung des elektronisch überwachten Vollzuges von Freiheitsstrafen ausserhalb des Gefängnisses (Electronic Monitoring [EM]) vorgesehen (vgl. Info-Bulletin /97 und /98). Die Mehrheit der Kantone sah dafür keine Notwendigkeit oder gar Dringlichkeit. Zuvor sollten ihrer Ansicht nach wesentliche Fragen, vor allem hinsichtlich der Zielsetzung einer solchen Vollzugsform, geklärt werden. Entsprechend wurde der Revisionsvorschlag von der Mehrheit der Kantone abgelehnt. Hingegen befürwortete eine starke Minderheit der Kantone eine Erprobung des elektronisch überwachten Vollzuges im Rahmen von Modellversuchen.

2. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE BEWILLIGUNG DURCH DEN BUNDESRAT

Aufgrund dieser Stellungnahme hat der Bundesrat den elektronisch überwachten Vollzug

nicht in der VStGB 3 geregelt und Kantone, die diese Vollzugsform in einem Modellversuch erproben möchten, auf die Möglichkeit von Einzelbewilligungen durch den Bundesrat im Sinne von Artikel 397bis Absatz 4 des StGB aufmerksam gemacht. Diese Bestimmung gibt dem Bundesrat die Befugnis, «zwecks Weiterentwicklung der Methoden des Straf- und Massnahmenvollzuges versuchsweise für eine beschränkte Zeit vom Gesetz abweichende Vollzugsformen zu gestatten».

3. INTERESSE DER KANTONE AN ELECTRONIC MONITORING

Aufgrund der Anfragen einzelner Kantone beim Bundesamt für Justiz (BJ) nach den Möglichkeiten für die Einführung des elektronisch überwachten Strafvollzuges (Electronic Monitoring) und den Voraussetzungen für die Einreichung eines Gesuches für einen Modellversuch hat das BJ die Rahmenbedingungen für einen solchen Versuch ausformuliert und den Kantonen im Juli 1998 zugestellt. Darin enthalten war die Aufforderung an die Kantone, sich zusammenzuschliessen und wenn immer möglich lediglich ein Gesuch, allenfalls eines pro Sprachregion, einzureichen. Mit dieser Aufforderung für ein gemeinsames Gesuch wollte der Bund allen interessierten Kantonen dieselbe Chance für die Teilnahme an einem solchen Modellver-

such geben, womit eine Gleichbehandlung aller Kantone sichergestellt wurde.

4. GESUCHE DER KANTONE

Im Jahre 1998 reichten die Kantone BS, BL, BE, VD, GE und TI Gesuche um einen Beitrag an einen Modellversuch mit «Electronic Monitoring» ein und überarbeiteten diese dann mit dem Bundesamt für Justiz. Mit Eingabe vom 29.1.1999 unterbreiteten das Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt in seiner Funktion als Projektleitungsorgan für den eigenen Kanton sowie für die Kantone Basel-Landschaft und Bern dem Bundesrat das Gesuch für die Bewilligung (Art. 397bis Abs. 4 StGB). Mit Eingabe vom 3.2.1999 folgte das Gesuch des Département des institutions et des relations extérieures des Kantons Waadt als Projektleitungsorgan für seinen Kanton sowie für die Kantone Genf und Tessin. Diese modifizierten Unterlagen bilden auch die Grundlage für die Anerkennung des Projektes als Modellversuch.

5. DIE EM-KONZEPTE DER 6 KANTONE

Die Kantone, welchen nun die Bewilligung erteilt wurde, wollen den elektronisch überwachten Vollzug von Freiheitsstrafen ausserhalb der Vollzugseinrichtung mittels aktiver Betreuung und Begleitung der Verurteilten durchführen. Dabei sollen folgende Konzepte realisiert werden:

In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft soll die EM als alternative Vollzugsform für Kurzstrafen von über 1 Monat bis 12 Monate (sog. «Frontdoor»-Bereich) und für lange Strafen (sog. «Backdoor»-Bereich) als zusätzliche Vollzugsstufe vor der bedingten Entlassung bzw. am Ende der Halfreiheit für die Dauer von über 1 Monat bis 12 Monate erprobt werden. Zudem ist im Kurzstrafenbereich, im Anschluss an einen mindestens einmonatigen Vollzug in EM, die Kombination von EM und gemeinnütziger Arbeit (GA) vorgesehen.

Der Kanton Bern plant den EM-Vollzug ausschliesslich für den «Frontdoor»-Bereich bei Strafen von über 3 bis 12 Monate, um insbesondere die GA nicht zu konkurrenzieren. Wie in den beiden Basel ist auch hier eine Kombination mit der GA vorgesehen.

Die Kantone Genf, Tessin und Waadt planen den EM-Vollzug für Kurzstrafen von über 1 Monat bis 6 Monaten im «Frontdoor»-Bereich und im «Backdoor»-Bereich nach einer Strafverbüssung von 2,5 Jahren am Ende der Halfreiheit für die Dauer von über 1 Monat bis 6 Monaten. Eine Kombination EM mit GA ist nicht vorgesehen.

Der Kanton Zürich hat in Aussicht gestellt, sich ab dem 1. Januar 2000 dem deutschsprachigen Konzept für den EM-Vollzug im «Backdoor»-Bereich anzuschliessen.

6. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG VON EM

A priori nicht für EM geeignet ist, wer flucht- oder gemeingefährlich ist. Grundsätzlich nicht geeignet für diese Vollzugsform sind auch manifest suchtabhängige und geistes- kranke Personen. Ausgeschlossen sind zudem Personen, die den Belastungen des Vollzugsprogramms nicht gewachsen sind oder gestützt auf ihr Vorleben oder wegen einer negativen Legalprognose für den Vollzug in EM als nicht geeignet erscheinen.

EM als alternative Vollzugsform darf grundsätzlich nur zur Anwendung gelangen, wenn:

1. die verurteilte Person zustimmt;
2. die mit der verurteilten Person zusammenlebenden Personen zustimmen;
3. Begleitung und Betreuung der verurteilten Person durch die zuständigen kantonalen Behörden gewährleistet sind.

7. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DURCH DEN BUND

Das BJ anerkennt das Vorhaben der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Genf, Tessin und Waadt als Modellversuch im Sinne der Artikel 8-10 des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341) und unterstützt dieses Vorhaben finanziell.

Mit dem Modellversuch soll abgeklärt werden, ob der elektronisch überwachte Vollzug ausserhalb der Vollzugseinrichtung weniger einschneidend in die Lebenssituation des Verurteilten eingreift als der Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung und ob damit dessen desozialisierenden Folgen allenfalls verhindert werden können. Angesichts der Finanzknappheit der Kantone sowie der teilweisen Überbelegung der Vollzugseinrichtungen scheint es zudem angezeigt, weitere Alternativen zum klassischen Strafvollzug zu erproben, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie die Wirksamkeit der Strafe nicht beeinträchtigen. Durch den Versuch soll auch herausgefunden werden, ob die Betreuungskosten während der Erprobung der EM für die Kantone in einem vertretbaren Rahmen zu halten sind. Langfristiges Ziel dieser alternativen Vollzugsform ist es jedoch, Vollzugskosten zu sparen.

8. WEITERES VORGEHEN

Die Bewilligung des Bundesrates ermöglicht es dem BJ, eine erste Zusicherungsverfügung für die Anschaffung der technischen Einrichtungen anfangs Mai zu erlassen. Nach Eingang und Prüfung der Betreuungs- und Auswertungskonzepte wird im Anschluss an die Sitzung des Fachausschusses, welcher für die Begutachtung von Gesuchen um Beiträge an Modellversuche eingesetzt ist, anfangs September eine weitere Verfügung erfolgen, welche die Personal- und Auswertungskosten sowie die Kosten für den Unter-

halt der technischen Geräte berücksichtigen wird.

9. WEITERE ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU ELECTRONIC MONITORING

9.1 Idee eines Modellversuchs mit Electronic Monitoring

Electronic Monitoring (EM) wird oft als elektronisch überwachte Freiheitsbeschränkung, Strafvollzug mit elektronisch überwachtem Wohnexternat oder auch elektronisch gesicherter Hausarrest bezeichnet. Als jüngste Erfindung des zeitgemässen Strafvollzuges erweist sich EM - wie die positiven Erfahrungen im europäischen Ausland zeigen - aber vielmehr als taugliches Instrument, um in bestimmten Fällen eine Strafverbüsung ausserhalb des Gefängnisses sowie ein soziales Training zu ermöglichen. Es besteht demnach bei diesem EM-Projekt keineswegs bloss die Absicht, Delinquenten an Stelle einer Einweisung in eine Vollzugseinrichtung unter Hausarrest von 24 Stunden pro Tag zu halten. Im Gegenteil: die elektronische Überwachung ist nur ein technisches Hilfsmittel und zielt darauf ab, Delinquenten nicht intramuros, sondern extramuros, jedoch innerhalb ihres eigenen sozialen Umfeldes erzieherisch zu begleiten. Dieses Betreuungs- und Begleitungsprogramm ist von entscheidender Bedeutung.

9.2 Technik von Electronic Monitoring

Technisch gesehen ist allen marktüblichen Systemen gemeinsam, dass ein elektronischer Sender am Arm- oder Fussgelenk eine Computermeldung auslöst. Der Sender ist rund um die Uhr zu tragen und kann nicht entfernt werden, ohne dass das Gerät beschädigt wird. Ein elektronischer Empfänger wird am Telefonanschluss in der Wohnung des Trägers oder der Trägerin installiert, womit sich die Anwesenheit in der Wohnung überprüfen lässt. Das Verlassen der Wohnung wird vom Computer registriert. Dadurch lassen sich alle Ortsveränderungen nachvollziehen. Entsprechen diese dem zwischen Betreuer und Betreutem vereinbarten Tagesprogramm nicht, wird ein Alarm ausgelöst.

Electronic Monitoring kann weder die Flucht verhindern, noch Betroffene von der Begehung weiterer Straftaten abhalten. Alkohol- und Drogenabstinenz kann nur mittels zusätzlicher Kontrollen durch die Betreuungspersonen überprüft werden.

9.3 Ausländische Erfahrungen mit Electronic Monitoring

Die Idee zu dieser Art der Strafverbüsung stammt ursprünglich aus den USA. Zwischen 1980 und 1990 wurde in verschiedenen amerikanischen Bundesstaaten Electronic Monitoring als alternative Vollzugsform eingeführt. In Europa sind es vor allem Schweden, Grossbritannien und die Niederlande, die über breitere, durchwegs positive Erfahrun-

gen berichten. Während in den USA die reine Überwachung im Vordergrund steht, wird in Europa, speziell im niederländischen Modell, vor allem Gewicht auf die sozialtherapeutischen Begleitmassnahmen gelegt. Die technische Überwachung wird ergänzt durch persönliche Betreuung, durch Kontrolle von Auflagen und durch den individuell zugeschnittenen Zeitplan, um damit eine sinnvolle Tagesstruktur für die Betroffenen zu erzielen. Es hat sich u.a. gezeigt, dass diese alternative Strafvollzugsform weniger schädigend und erst noch kostengünstiger als ein Gefängnisaufenthalt ist. Sie ist weniger einschneidend für die Lebenssituation des Verurteilten als der Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung. Desozialisierende Folgen und Prisonisierungsschäden lassen sich hiermit eher vermeiden.

Quelle: Informations- und Pressedienst des Eidgenössischen Justiz und Polizeidepartementes vom 28. April 1999

DROGEN- HIV- UND HEPATITISPROPHYLAXE IN DER KANTONALEN STRAFANSTALT REALTA - KURZBERICHT ÜBER DIE WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNTERSUCHUNG

Seit Februar 1997 gibt die Anstalt Realta über einen Sprizentauschautomaten steriles Injektionsmaterial für drogenabhängige Insassen aus. Die Spritzenabgabe ist Teil eines Massnahmenpakets zur Drogen-, HIV- und Hepatitisprophylaxe, das ausserdem Infor-

mationsangebote, medizinische und soziale Betreuung sowie Kontrollen und Sanktionen gegen Drogenkonsum umfasst.

Das Zusammenspiel von Prävention, Repression, Überlebenshilfe und Therapie ist als Vier-Säulen-Modell der schweizerischen Drogenpolitik ausserhalb der Gefängnisse weitgehend etabliert. Innerhalb der Gefängnisse hingegen sind pragmatische Ansätze zur Risikominderung, darunter die freie Abgabe von Spritzen, weiterhin stark umstritten. Ein Pilotprojekt in der Frauenanstalt Hindelbank zeigte zwar die Machbarkeit und Wirksamkeit der Spritzenabgabe im Gefängnis auf, doch blieb unklar, in wie weit sich die Ergebnisse auf den Männerstrafvollzug übertragen lassen.

Die nun vorliegende wissenschaftliche Evaluation des Programms von Realta trägt zur Schliessung dieser Lücke bei. Analytische Schwierigkeiten - beispielsweise fehlen systematische Erhebungen aus den ersten Monaten vor und nach Präventionsbeginn - erschweren zwar den Nachweis der unmittelbaren Wirksamkeit der Massnahmen. Die Ergebnisse zeigen jedoch, dass aufgrund hoher Anteile HIV- und hepatitisinfizierter Insassen die Gefahr von Virusübertragungen in Realta tatsächlich besteht, sich die Drogen konsumierenden Insassen aber durch die Nutzung der Spritzenabgabe mehrheitlich schützen oder das Angebot der Methadonbehandlung in Anspruch nehmen. Im Vergleich zur Situation unmittelbar vor der Inhaftierung reduziert sich der illegale Drogenkonsum und vor allem das Risikoverhalten erheblich. Die Hy-

pothese, die Abgabe von Spritzen könnte Insassen zum Einstieg in den Drogenkonsum oder zum Umstieg auf intravenösen Konsum animieren, hat sich in der vorliegenden Untersuchung nicht bestätigt

Insgesamt konnte festgestellt werden, dass Massnahmen, wie sie in Realta eingeführt wurden, geeignet sind, die erheblichen Risiken von HIV- und Hepatitisübertragungen im Freiheitsentzug zu verringern, ohne dass damit ein Laisser-faire im Umgang mit Drogen verbunden ist.

1. GESUNDHEITSRISIKEN IM STRAFVOLLZUG

Menschen in Gefängnissen sind ausserordentlichen Gesundheitsrisiken ausgesetzt. Häufig werden Drogenkonsumenten im Zuge ihrer Sucht straffällig. Drogenabhängige sind denn auch unter den Inhaftierten deutlich überrepräsentiert. Die meisten von ihnen finden Mittel und Wege, den illegalen Drogenkonsum im Gefängnis fortzusetzen. Sie konsumieren Drogen in noch stärker schwankenden Mengen und tauschen untereinander gebrauchte Spritzen, weil im Gefängnis in der Regel allein schon der Besitz von Injektionsmaterial verboten ist.

In Gefängnissen können sich so Infektionskrankheiten wie HIV und Hepatitis leicht ausbreiten. Es erstaunt deshalb nicht, dass Gefängnisse heute für die Übertragung dieser Infektionen eine entscheidende Rolle spielen. Die Anteile Infizierter unter Inhaftierten sind

um ein Vielfaches höher als in der Allgemeinbevölkerung. Weil Gefängnisse eigentliche Angelpunkte in der gesellschaftlichen Durchmischung darstellen, beschränken sich diese Gesundheitsrisiken nicht auf inhaftierte Drogenkonsumenten und ihre Mitgefangenen, sondern gefährden längerfristig - vor allem über ungeschützte Sexualkontakte - weite Bevölkerungskreise. Eine wirksame Infektionsprophylaxe im Strafvollzug ist deshalb weit über die Gefängnismauern hinaus von gesundheitspolitischer Bedeutung.

2. DAS PRÄVENTIONSPROGRAMM VON REALTA

Vor diesem Hintergrund hat die Anstalt Realta Ende 1996 ein Massnahmenpaket für den Umgang mit der Suchtmittelproblematik erarbeitet. Eckpfeiler sind, neben der Fortsetzung bestehender Massnahmen (u.a. Abgabe von Kondomen und Desinfektionsmitteln, Methadonverschreibung), erweiterte Informations- und Ausbildungsangebote für Angestellte und Insassen und die Aufstellung eines frei zugänglichen Spritzenautomaten in der Anstalt. Der Drogenkonsum selbst wird weiterhin sanktioniert. Damit wurde ein schadensbegrenzender Ansatz gewählt, wie er in der Gesundheitsprävention ausserhalb der Gefängnisse seit längerem etabliert ist und sich in einem ähnlich gelagerten Pilotprojekt in der Frauenanstalt Hindelbank zuvor bereits bewährt hatte. Im Februar 1997 wurde das Programm in Realta installiert; die wissenschaftliche Begleitevaluation im Auftrag des

Bundesamtes für Gesundheit (BAG) setzte im September 1997 ein.

Die kantonale Anstalt Realta in Cazis (Kanton Graubünden) ist eine halboffene Anstalt, in der Strafen und Massnahmen von wenigen Wochen bis zu mehreren Jahren Dauer vollzogen werden. Der Insassenbestand beträgt rund 100 Personen bei jährlich ca. 200 bis 250 Ein- und Austritten. Die Anstalt beschäftigt rund 50 Angestellte. Der Spritzenautomat befindet sich im Eingang einer allen Insassen zugänglichen WC-Anlage nahe der Kantine. Er ist täglich von 6.30 bis 22.00 Uhr erreichbar. Der Automat erlaubt den Bezug einer sterilen Spritze im Eintausch gegen eine gebrauchte. Zum erstmaligen Bezug wird allen Insassen beim Eintritt vom Sozialdienst eine Spritzenattrappe angeboten.

3. EVALUATION

Die wissenschaftliche Evaluation, durchgeführt als Forschungsprojekt der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern im Auftrag des BAG, untersuchte positive und negative Effekte der Massnahmen auf den Drogenkonsum und die Infektionsrisiken: Als zentrales Erhebungsinstrument dienten standardisierte Fragebogen für die Insassen mit ca. 300 Fragen und - in erheblich reduzierter Form - für die Angestellten. Die Instrumente basieren auf den in der Frauenstrafanstalt Hindelbank 1994-96 eingesetzten Interviewleitfäden. Zwischen September 1997 und August 1998 wurden insgesamt 457 Insassenbefragungen und 89 Angestelltenbefragungen

durchgeführt. Der Evaluationsauftrag erfolgte mit erheblicher Verzögerung gegenüber der Einführung der Massnahmen: das Programm wurde im Februar 1997 eingeführt, die Evaluation setzte sieben Monate später ein. Es fehlen deshalb Messungen aus der Zeit vor der Einführung des Präventionspakets. Der Aussagekraft der Evaluation sind damit Grenzen gesetzt, weil keine Vergleichsmöglichkeit mit der Situation vor Präventionsbeginn besteht und allfällige erhebliche Effekte während der ersten Monate unbekannt bleiben.

Im einjährigen Erhebungszeitraum wurden 234 Insassen befragt. Der Anteil ausländischer Insassen betrug 34%, das Durchschnittsalter 35 Jahre. 33% der befragten Insassen waren ausschliesslich nach Betäubungsmittelgesetz (BtmG) verurteilt, 18% nach BtmG in Verbindung mit anderen Delikten und 49% ausschliesslich wegen anderer Delikten.

4. HIV- UND HEPATITISINFEKTIONEN

Die Messung der Infektionsprävalenz in Realta stützt sich auf die Angaben der Insassen in den Befragungen; systematische Laboruntersuchungen wurden im Rahmen der Evaluation nicht durchgeführt. Während die Angaben im Bereich HIV verlässlich sind, müssen diejenigen zu Hepatitis mit Vorsicht interpretiert werden, da die Kenntnisse der Insassen zur Hepatitis sehr lückenhaft sind.

Anhand der Insassenbefragung kann auf einen Anteil von 5.1% HIV-Infizierten unter den 234 Befragten geschlossen werden. Dieser Wert ist vergleichbar mit anderen Gefängnissen, liegt aber um ein Vielfaches höher als in der Normalbevölkerung. Der Anteil der akuten Hepatitis-B/C/D/E-Infektionen liegt bei ungefähr 9%. Alle Insasse, welche angeben HIV- oder Hepatitis-B/C/D/E-infiziert zu sein, sind aktuelle oder ehemalige Heroin- oder Kokainkonsumenten.

5. SPRITZENABGABE

Vom Februar 1997 bis August 1998 wurden insgesamt 1389 Spritzen vom Automaten bezogen - dies entspricht 17 Spritzen pro Woche. Der Spritzenbezug schwankt von Monat zu Monat, hat aber insgesamt über die Beobachtungsperiode leicht abgenommen. Nachweisbar sind höhere Spritzenbezüge jeweils in der ersten Monatshälfte, d.h. nach Auszahlung des Lohnes an die Insassen, und nach den Wochenenden. 73% der intravenös Drogen konsumierenden Insassen deklarierten, den Spritzenautomaten zu benutzen. Eine nicht zu vernachlässigende Anzahl von Insassen gibt allerdings an, die Spritzen nicht für sich selbst, sondern für ebenfalls Drogen konsumierende Kollegen zu beziehen. Im Zusammenhang mit der Spritzenabgabe traten keine erheblichen Zwischenfälle auf. Ein Fall, in dem sich ein Insasse an einer herumliegenden Spritze verletzt hatte, konnte nach dem Austritt des Insassen nicht weiterverfolgt werden.

6. SPRITZENTAUSCH

Ein Drittel der Heroin-/Kokainkonsumenten (43 von 123) hat jemals gebrauchte Spritzen mit anderen Drogenkonsumenten getauscht. 27 von ihnen haben auch im Monat vor der Inhaftierung noch Spritzen getauscht. In der Anstalt reduziert sich dieser Anteil auf Einzelfälle (0-3 Personen je nach Befragungszeitpunkt).

Deutlich häufiger als der Tausch gebrauchter Spritzen tritt in der Anstalt die Wiederverwendung eigener gebrauchter Spritzen auf. Die betroffenen Insassen begründen dies u.a. damit, dass sie in der Zelle eingeschlossen gewesen seien oder mit der Befürchtung, beim Bezug von Spritzen durch Personal oder Mitinsassen beobachtet zu werden.

7. DROGENKONSUM

Die Mehrheit der in Realta inhaftierten Insassen hat Erfahrung mit dem Konsum illegaler Drogen, neben Cannabis vor allem mit Heroin (42%) und Kokain (49%). Bei allen erfragten Substanzen von Heroin, Kokain, Methadon und Codein bis hin zu missbräuchlich verwendeten Medikamenten, Ecstasy und Cannabis ist der Gebrauch unter den Schweizern häufiger als unter den Insassen anderer Nationalitäten.

Ausschliesslich Insassen, welche bereits vor Strafantritt Erfahrung mit illegalen Drogen hatten, nahmen in der Anstalt solche Substanzen. Dies gilt namentlich für Heroin und

Kokain, die beiden zentralen Drogen für intravenösen Konsum. Von denjenigen Personen, welche im Monat vor Strafantritt Heroin oder Kokain konsumiert hatten, setzt die Hälfte den Konsum in der Anstalt fort, meist mit unveränderter Konsumform. Neueinsteige in den intravenösen Konsum wurden nicht beobachtet.

In der Anstalt konnten während des Evaluationszeitraumes keine erhebliche Zu- oder Abnahme des Anteils der Drogenkonsumenten oder Änderungen in der Applikationsform festgestellt werden. Der Anteil der Heroin-/Kokainkonsumenten in der Anstalt lag, abhängig vom Zeitpunkt der Befragung, zwischen 18% und 21%, der Anteil der intravenös Konsumierenden zwischen 5% und 13%.

8. METHADONVERSCHREIBUNG

In der vorliegenden Untersuchung wurde eine Halbierung des Heroin-/Kokainkonsums im Gefängnis im Vergleich zur Situation unmittelbar vor Strafantritt festgestellt. Ein Teil dieses Rückgangs lässt sich mit dem Angebot von Substitutionsbehandlungen durch den Anstaltsarzt erklären. Von 98 Insassen, die vor Strafantritt noch Heroin respektive Kokain zu sich nahmen, gaben 57 unmittelbar nach Strafantritt an, in ärztlicher Behandlung mit Methadon oder Medikamenten zu stehen. Mit zunehmender Inhaftierungsdauer steigt allerdings der Beikonsum von Heroin und Kokain neben den ärztlich verschriebenen Substanzen von anfänglich 12%

unmittelbar nach Eintritt auf 50% nach 6 Monaten.

9. AKZEPTANZ

Die Meinung der Angestellten und Insassen zu verschiedenen Präventionsmassnahmen - vom Auflegen von Broschüren über die Spritzenabgabe bis zur Heroinverschreibung und Zwangstherapien - hat sich über die Beobachtungsperiode nur in Einzelheiten verändert. Die Akzeptanz der Massnahmen stimmt bei den Insassen und Angestellten in erstaunlichem Masse überein.

Den in Realta realisierten Massnahmen (Information, Kondomabgabe, Spritzenautomat, Methadonprogramm) wird mehrheitlich zugestimmt, wobei die Spritzenabgabe am umstrittensten ist. Zwar wird klar anerkannt, dass die Spritzenabgabe das Risiko von HIV- und Hepatitisübertragungen verringert, jedoch teilweise befürchtet, dass die Abgabe von Spritzen den intravenösen Drogenkonsum fördere. Unter den denkbaren Massnahmen in der Anstalt werden Zwangsentzüge und die ärztliche Heroinabgabe eher abgelehnt, hingegen fände eine Therapieabteilung in der Anstalt Zustimmung. Vertiefte Analysen zeigen, dass die Akzeptanz der einzelnen Massnahmen von der individuellen drogenpolitischen Grundhaltung der Befragten geprägt ist.

Der ausführliche Evaluationsbericht ist erhältlich beim Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Gesundheitspolitik, Forschung und Bildung (Evaluationsdienst), CH-3003 Bern.

Quelle: Drogen- und Infektionsprophylaxe in der Kantonalen Anstalt Realta. Kurzbericht über die wissenschaftliche Begleituntersuchung, J. Nelles, A. Fuhrer und I. Vincenz, Universitäre Psychiatrische Dienste Bern, 1999, Im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit

DER VERKEHR DER KONSULARISCHEN VERTRETER MIT IN DER SCHWEIZ INHAFTIERTEN ANGEHÖRIGEN IHRES HEIMATSTAATES

Ausländische Personen, die in der Schweiz verhaftet werden oder denen sonstwie die Freiheit entzogen wird, haben bekanntlich das Recht, die Hilfe ihres heimatlichen Konsulats anzufordern. Entsprechend dürfen die Konsularbeamten ihre in Haft genommenen Mitbürgerinnen und Mitbürger besuchen und Schutzmassnahmen zu deren Gunsten ergreifen.

Diese Rechte sind in Artikel 365 des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen begründet (Systematische Sammlung des Bundesrechts, SR 0.191.02). Sie gelten indessen nicht nur für die heute 155 am Vertrag beteiligten Staaten (darunter seit 1965 auch die

Schweiz), sondern als Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts auch gegenüber allen übrigen Ländern.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat die Rechte und Pflichten in einem Kreisschreiben vom 13. Juni 1972 an die kantonalen Justiz- und Polizeidirektionen erstmals näher erläutert. Die damaligen Ausführungen besitzen, mit einer nachstehenden Präzisierung, nach wie vor Gültigkeit.

1. ARTIKEL 36: VERKEHR MIT ANGEHÖRIGEN DES ENTSENDESTAATES

1. *Um die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben in bezug auf Angehörige des Entsendestaates zu erleichtern, gilt folgendes.*
 - a. *den Konsularbeamten steht es frei, mit Angehörigen des Entsendestaates zu verkehren und sie aufzusuchen. Angehörigen des Entsendestaates steht es in gleicher Weise frei, mit dessen Konsularbeamten zu verkehren und sie aufzusuchen;*
 - b. *die zuständigen Behörden des Empfangsstaates haben den konsularischen Posten des Entsendestaates auf Verlangen des Betroffenen unverzüglich zu unterrichten, wenn in seinem Konsularbezirk ein Angehöriger dieses Staates festgenommen, inhaftiert oder in Untersuchungshaft genommen oder ihm ander-*

weitig die Freiheit entzogen worden ist. Jede von einer Person, die festgenommen, inhaftiert oder in Untersuchungshaft genommen oder anderweitig die Freiheit entzogen ist, an den konsularischen Posten gerichtete Mitteilung haben die genannten Behörden ebenfalls unverzüglich weiterzuleiten. Diese Behörden haben den Betroffenen unverzüglich über die ihm auf Grund dieses Buchstabens zustehenden Rechte zu unterrichten;

c. Konsularbeamte sind berechtigt, einen Angehörigen des Entsendestaates, der inhaftiert oder in Untersuchungshaft genommen oder dem anderweitig die Freiheit entzogen ist, aufzusuchen, mit ihm zu sprechen und zu korrespondieren sowie für seine Vertretung vor Gericht zu sorgen. Sie sind ferner berechtigt, einen Angehörigen des Entsendestaates aufzusuchen, der in ihrem Konsularbezirk auf Grund einer Verurteilung inhaftiert oder dem dort auf Grund einer Verurteilung anderweitig die Freiheit entzogen ist. Jedoch dürfen Konsularbeamte nicht für einen Staatsangehörigen, der inhaftiert oder in Untersuchungshaft genommen oder dem anderweitig die Freiheit entzogen ist, tätig werden, wenn der Betroffene ausdrücklich dagegen Einspruch erhebt.

2. Die in Ziffer 1 genannten Rechte sind nach Massgabe der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auszuüben; hierbei wird jedoch vorausgesetzt, dass diese Gesetze und

sonstigen Rechtsvorschriften es ermöglichen, die Zwecke vollständig zu verwirklichen, für welche die in diesem Artikel vorgesehenen Rechte eingeräumt werden.

Für die Ausübung dieser Rechte werden also die innerstaatlichen Rechtsvorschriften ausdrücklich vorbehalten. Die Behörden dürfen daher ohne weiteres die nötigen Anordnungen - zum Beispiel im Interesse einer Strafuntersuchung - treffen, dadurch aber den Gebrauch der Rechte nicht unverhältnismässig einschränken oder gar verhindern. Im übrigen gelten die Rechte und insofern mutatis mutandis diese Ausführungen für alle Arten des Freiheitsentzuges.

2. ORIENTIERUNG DES FESTGENOMMENEN

Der Ausländer ist sofort nach der Festnahme über sein Recht zu informieren, mit seinem nächstgelegenen heimatlichen Konsulat in Verbindung treten zu können. Diese Orientierung durch die für die Verhaftung zuständige Behörde - in der Regel den Untersuchungsrichter - duldet keinen Aufschub.

3. BENACHRICHTIGUNG DES KONSULATS

Der Ausländer kann verlangen, dass seine Verhaftung unverzüglich dem Konsulat gemeldet wird. Dessen Benachrichtigung ist aber nur auf sein ausdrückliches Begehren

vorzunehmen und hat andernfalls zu unterbleiben. Es besteht keine allgemeine Meldepflicht im dem Sinne, dass alle Verhaftungen den konsularischen Posten mitgeteilt werden müssten.

Wünscht der Ausländer die Benachrichtigung des Konsulats, so hat sie umgehend zu erfolgen. Allerdings darf die Meldung hinausgeschoben werden, wenn und solange es die Umstände der Strafuntersuchung erfordern. Unzulässig wäre andererseits ein Aufschub während der ganzen Dauer der Strafuntersuchung, weil sonst diese Schutzrechte wirkungslos würden. Bereits eine Frist von einem Monat müsste als übermässig betrachtet werden, wie das aus den damaligen Konferenzprotokollen hervorgeht.

4. WEITERE MITTEILUNGEN AN DAS KONSULAT

Die Behörden haben auch alle anderen Mitteilungen des Inhaftierten an das Konsulat ohne Verzug weiterzuleiten. Für einen allfälligen Aufschub gilt das in Ziffer 3 Gesagte sinngemäss.

5. RECHTE DER KONSULARISCHEN VERTRETER

Die Konsularbeamten dürfen den inhaftierten Ausländer besuchen, mit ihm sprechen und in Briefwechsel treten und für seine Verteidigung besorgt sein. Sie können ihre Schutzaufgabe zugunsten des Häftlings voll

und ganz wahrnehmen, sofern dieser die Intervention nicht ablehnt.

Die Konsularvertreter müssen bei der zuständigen Behörde um die Besuchsbewilligung nachsuchen, die wiederum vorübergehend verweigert werden darf, wenn und solange es die Umstände der Strafuntersuchung erfordern. Auch hier gilt für den Aufschub das in Ziffer 3 Gesagte sinngemäss. Die im Kreisschreiben des EJPD genannte maximale Frist von einem Monat muss daher als in der Regel zu lang beurteilt werden. In jedem Fall darf ein Hinhalten nicht dazu führen, dass eine korrekte Vertretung vor Gericht beeinträchtigt oder gar verunmöglicht wird.

Quelle: Mitteilung des Bundesamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Polizeiwesen und der Direktion für Völkerrecht des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten

HAFTBEDINGUNGEN BEIM VOLLZUG EINER WÄHREND DES STRAFVOLLZUGS AUSGEFÄLLTEN DISZIPLINARSTRAFE - BUNDESGERICHTSENTSCHEID 124 I 231

1. ÜBERSICHT

- Das Bundesrecht enthält keine Bestimmungen betreffend Disziplinarstrafen für Gefangene und deren Vollstreckung (Erwägung 1a/bb).
- Das Bundesgericht sieht vom Erfordernis eines aktuellen Interesses an der Gutheissung der Beschwerde ab, wenn dadurch eine verfassungsgerichtliche Kontrolle eines Aktes nicht möglich wäre, welcher sich jederzeit unter ähnlichen Umständen wieder ereignen könnte und aufgrund seiner kurzen Dauer immer der Kontrolle des obersten Gerichts entgehen könnte (E. 1b).
- Damit eine Strafe oder eine Behandlung unter Art. 3 EMRK fällt, muss eine gewisse Schwere vorliegen (E. 2b).
- Insofern die Richtlinien zu Handen der Mitgliedstaaten des Europarats rechtliche Traditionen der Mitgliedstaaten widerspiegeln, berücksichtigt sie das Bundesgericht bei der Konkretisierung der persönlichen Freiheit und anderer Grund-

rechte der Bundesverfassung und der EMRK (E. 2b/aa).

- Einzig der Umstand, dass die Haftbedingungen während des Vollzugs einer Disziplinarstrafe nicht vollumfänglich den Regeln der Strafanstalt entsprechen, bedeutet noch keine Verletzung von Art. 3 EMRK (E. 2b/bb).
- Folgen der Unterlassung des Betroffenen, wegen körperlicher Beschwerden während des Vollzugs der Disziplinarstrafe einen Arzt zu verlangen (E. 2c/cc).

2. SACHVERHALT

Am 30. Januar 1998 auferlegte der Direktor der Strafvollzugsanstalt X dem Insassen Y wegen Cannabis-Rauchens eine disziplinarische Haftstrafe (ohne Arbeit) von 5 Tagen. Der Betroffene erhob dagegen keinen Einspruch. Er beschwerte sich jedoch am 4. Februar 1998 beim Vorsteher des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements des Kantons Waadt (hienach: das Departement) über die Vollzugsbedingungen dieser Disziplinarstrafe. In seiner Zelle habe es nur ein undurchsichtiges Fenster gegeben, welches sich nicht habe öffnen lassen. Zudem habe er sein Essgeschirr mit Toilettenwasser spülen müssen. Am 16. Februar 1998 lehnte der Vorsteher des Departements seine Beschwerde mit

der Begründung ab, E. sei medizinisch überwacht gewesen und er habe sich zur Zeit der Massnahme selbst nicht beschwert. Die Zellen seien zweimal vom Europäischen Ausschuss für die Verhütung von Folter (hienach AVW) besichtigt worden. Der Ausschuss habe dabei keine spezifischen Bemerkungen gemacht. Y erhebt gegen diesen Entscheid staatsrechtliche Beschwerde, die das Bundesgericht abweist.

3. AUS DEN ERWÄGUNGEN

1. Das Bundesgericht prüft die Zulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 124 I 11 E. 1).

a) Die subsidiäre staatsrechtliche Beschwerde ist unzulässig, wenn die behauptete Rechtsverletzung nicht sonstwie durch Klage oder Rechtsmittel beim Bundesgericht oder einer anderen Bundesbehörde gerügt werden kann (Art. 84 Abs. 2 OG). Gemäss Art. 97 und 98 lit. g OG in Verbindung mit Art. 5 VwVG ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig gegen Verfügungen kantonaler Behörden, die sich auf Bundesrecht stützen - oder hätten stützen sollen - sofern keine der in Art. 99 bis 102 OG vorgesehen Ausnahmen Anwendung findet. Obwohl die Vollstreckung von Strafurteilen grundsätzlich Sache der Kantone ist, legt das Strafgesetzbuch bestimmte allgemeine Grundsätze fest (Art. 37-40, 376-378 und 397bis StGB). Die drei, gestützt auf letztere Bestimmungen vom Bundesrat erlassenen Verfügungen

(VStGB 1, 2 und 3, SR 311.01/02/03) enthalten - aus-ser Grundsätzen zum Besuchsempfang und Briefverkehr (Art. 5 VStGB 1) - keine Vorschriften zur Regelung des Strafvollzugs innerhalb der Strafanstalt.

aa) In Sachen Strafvollzug ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, wenn die angefochtene Verfügung nicht auf selbständigem kantonalen Recht, sonder direkt auf einer bundesrechtlichen Norm beruht (BGE 118 Ib 130 E. 1 S. 131/132 = Pra 82 Nr. 29). Dies ist insbesondere der Fall bei Verfügungen zur bedingten Entlassung (BGE 119 IV), zur Halfreiheit (E. 2, nicht veröffentlicht in BGE 116 IV 277 = Pra 81 Nr. 18), zum Besuchsrecht (BGE 118 Ib 130 = Pra 82 Nr. 29) und zur Einweisung in eine Anstalt für Erstmalige (nicht veröffentlichter Entscheid vom 11. September 1990 i.S. F.). Dagegen wird der ordentliche Strafvollzug in den Strafanstalten durch kantonale Vorschriften geregelt, unter Vorbehalt jener Fragen, die Gegenstand einer spezifischen Bundesregelung sind (Art. 382 und 383 StGB, Art. 6 Abs. 1 Satz 3 VStGB 1).

bb) Im vorliegenden Fall musste der Departementsvorsteher über eine Beschwerde entscheiden, die auf Art. 318 ff. des Reglements der Strafanstalt X basiert. Dieses Reglement wurde am 20. Januar 1982 vom Staatsrat des Kantons Waadt genehmigt. In der Sache selbst beschwert sich der Beschwerdeführer über die Vollzugsbedingungen seiner Disziplinarstrafe. Das Bundesrecht enthält weder über Disziplinarstrafen für Gefangene, noch über die Vollstreckung solcher Strafen Vor-

schriften, im besonderen war die Zellenausstattung angeht. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die angefochtene Verfügung auf selbständiges kantonales Recht stützt, womit die staatsrechtliche Beschwerde zulässig ist.

b) Die Zulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde hängt insbesondere vom Vorliegen eines aktuellen und praktischen Interesses an der Gutheissung der Beschwerde ab. Die Rechtsprechung sieht von diesem Erfordernis jedoch ab, wenn dadurch eine verfassungsgerichtliche Kontrolle eines Aktes nicht möglich wäre, weil dieser sich jederzeit unter ähnlichen Umständen wieder ereignen könnte, und der aufgrund seiner kurzen Dauer immer der Kontrolle des obersten Gerichtshofes entgehen könnte (BGE 121 I 279 E. 1 S. 281 f. = Pra 85 Nr. 163; BGE 120 Ia 165 -e, 2a -s, 166 mit zit. Entsch.).

Obwohl die dem Beschwerdeführer auferlegte Disziplinarstrafe im vorliegenden Fall bereits vollstreckt ist, befindet sich der Beschwerdeführer immer noch in der Strafanstalt und es ist nicht ausgeschlossen, dass eine neue Disziplinarstrafe gegen ihn verfügt und unter denselben Umständen vollstreckt wird. Dies ist übrigens nach Angaben in der Replik des Beschwerdeführers geschehen. Der Beschwerdeführer hat daher ein Interesse an der allfälligen Feststellung, ob die Umstände der Vollstreckung seiner Disziplinarstrafe Art. 3 EMRK oder Art. 4 BV verletzen. Im übrigen könnte die angefochtene Verfügung nie auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüft werden, bestünde ein striktes Er-

fordernis nach Vorliegen eines aktuellen Interesses.

c) Gemäss Art. 88 OG muss der Beschwerdeführer ebenfalls über ein rechtliches Interesse verfügen. Die Weigerung der Aufsichtsbehörde, eine Beschwerde zu prüfen oder einer Anzeige nachzugehen, kann nicht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden, da keine Verfügung im Sinne von Art. 84 OG vorliegt, d.h. ein staatlicher Akt, von dem ein Einzelner durch Auferlegung einer Verpflichtung betroffen ist (BGE 121 I 42 E. 2a S. 45).

aa) Im vorliegenden Fall stützte sich die Beschwerde des Beschwerdeführers auf die Art. 318 ff. des Reglements der Strafanstalt X. Gemäss Art. 318 des Reglements kann jeder Insasse, der sich über einen anderen Insassen oder über ein Mitglied des Personals beschweren möchte, mündlich oder schriftlich Beschwerde beim Direktor einlegen. Gemäss Art. 320 des Reglements richtet der Insasse im Falle einer Beschwerde gegen den Direktor seine Eingabe an das Departement, in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift "Beschwerde" (Abs. 1). Das Departement prüft die Beschwerde und legt sie dem Direktor zur Stellungnahme vor. Der Entscheid wird dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt (Abs. 2).

bb) Fraglich ist im vorliegenden Fall die Art und Weise der Beschwerdeführung. Gemäss Reglement (Art. 318 ff.) ist die Beschwerde in der Regel gegen ein Mitglied der Strafanstalt zu richten - hier gegen den Direktor - auf-

grund der spezifischen Vorwürfe, die dem betreffenden Beschwerdegegner gemacht werden. Obwohl die Entscheidungsbefugnis des Departements nicht genauer umschrieben ist, scheint die Beschwerde auf den ersten Blick gegen die Ausfällung der Massnahmen gerichtet zu sein. So gesehen würde es sich jedoch um ein Disziplinarverfahren handeln, bezüglich dem gemäss der vorgeannten Rechtsprechung der Anzeigende keine Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde hätte.

Diese Lösung kann im vorliegenden Fall jedoch keine Anwendung finden. Das vom Beschwerdeführer gewählte Rechtsmittel scheint das Einzige zu sein, mit welchem er die Wiedergutmachung einer Verletzung der Art. 3 EMRK und Art. 4 BV erreichen kann, oder mit welchem er zumindest ein entsprechendes Feststellungsurteil erlangen kann. Es konnte von ihm nicht erwartet werden, gegen die Verfügung der Disziplinarstrafe selbst Beschwerde zu erheben, da zu den Einzelheiten der Massnahme zur Zeit ihres Verhängens keine Angaben gemacht worden waren. Trotz einer ungenauen Bezeichnung ist die Eingabe des Beschwerdeführers als Beschwerde betreffend die Haftbedingungen anzusehen. Es besteht daher zweifelsohne ein rechtliches Interesse.

d) Die staatsrechtliche Beschwerde ist grundsätzlich rein kassatorischer Natur. Sie muss gegen einen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid gerichtet sein, wobei der Beschwerdeführer nicht mehr als die Aufhebung des Entscheids der letztinstanzlichen

Behörde verlangen kann und zusätzlich eventuell die Feststellung einer Verletzung von Bestimmungen der Verfassung und der Konvention. Auf das Rechtsbegehren um Gutheissung der an den Departementschef gerichteten Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

e) Der Beschwerdeführer schlägt einen Augenschein vor. Eine solche Massnahme würde jedoch die Untersuchung des vorliegenden Falles nicht begünstigen. Der Hauptbeschwerdepunkt betrifft Atmungsschwierigkeiten des Beschwerdeführers, die dieser anlässlich seiner Disziplinarstrafe angeblich erlitten habe. Wie hienach festgehalten, können diese Schwierigkeiten mangels rechtzeitiger medizinischer Feststellung hier nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus gehen die wesentlichen Fakten der Angelegenheit aus der angefochtenen Verfügung und den unbestrittenen Vorbringen der Parteien hervor, die sich namentlich in der Antwort des Departements finden. Angesichts der in den Akten enthaltenen Anhaltspunkte ist dieses Gericht der Ansicht, genügend über die Angelegenheit informiert zu sein.

2. Der Beschwerdeführer beruft sich auf Art. 3 EMRK und Art. 4 BV. Er beschwert sich über unmenschliche und degradierende Behandlung. Seiner Ansicht nach vermögen die Bedingungen, unter denen er seine Disziplinarstrafe absitzen musste, den Minimalanforderungen dieser Bestimmungen nicht zu genügen. Die hygienischen Einrichtungen (Licht, Lüftung, fliessendes Wasser) seien völlig unzureichend. Der Beschwerdeführer

habe aufgrund der ungenügenden Belüftung insbesondere an Kopfwahl, Atmungsschwierigkeiten und Schwindelanfällen gelitten.

a) Gemäss Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher Behandlung oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Art. 7 des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II, SR 0.103.2) hat in dieser Hinsicht die gleiche Tragweite. Ebenfalls hat die Schweiz 1984 das UNO-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 26. Juni 1987 in Kraft getreten. Es verpflichtet die Schweiz, auf ihrem Territorium neben der Folterstrafe alle anderen Strafen oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen zu verbieten, die von einem Träger öffentlicher Gewalt begangen werden (Art. 16). Die Schweiz hat schliesslich am 7. Oktober 1988 das Europäische Übereinkommen von 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe ratifiziert. Dieses Übereinkommen sieht die Einrichtung eines "Europäischen Ausschusses für die Verhütung von Folter und unmenschlichen oder erniedrigenden Strafen oder Behandlungen" (hienach AVF) vor. Dieser Ausschuss darf die Behandlung der Gefangenen in den Vertragsstaaten überprüfen. Der Beschwerdeführer beruft sich nicht auf das ungeschriebene Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit, deren Tragweite auf diesem Gebiet jedoch grundsätzlich gleich ist, wie die der Bestimmungen des internationalen Rechts (BGE 118 Ia 64

E. 2d S. 73; 113 Ia 225 E. 4 S. 328 = Pra 77 Nr. 31). Er beruft sich dagegen auf Art. 4 BV. Diese Bestimmung bringt jedoch kaum mehr zusätzlichen Schutz als die bereits genannten Normen.

b) Nach Rechtsprechung der Organe in Strassburg muss eine Behandlung, um unter Art. 3 EMRK zu fallen, ein Minimum an Schwere erreichen. Dabei sind die Begriffe der erniedrigenden, unmenschlichen Behandlung und Folter in dieser Reihenfolge genannt, je nach Intensität des auferlegten Leidens. Die Würdigung dieses Minimums, welches von Natur aus relativ ist (Entscheid Irland c. Vereinigtes Königreich vom 18. Januar 1978, Serie A Nr. 25, S. 65 Par. 162) hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, insbesondere von der Natur und den Umständen der Behandlung, von deren Dauer, deren physischen oder mentalen Auswirkungen, vom Geschlecht, vom Alter und vom Gesundheitszustand des Betroffenen (Entscheid Raninen Kaj c. Finnland vom 16. Dezember 1997, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Sammlung 1997, Par. 52 ff.; Entscheid Costello-Roberts c. Vereinigtes Königreich vom 25. März 1993, Serie A Vol. 247 C, Par. 30). Das Minimum ist erfüllt bei einer Behandlung, die wirkliche Verletzungen zufügen kann, zumindest wesentliche körperliche oder geistige Leiden, die erniedrigende Gefühle, Angst- und Minderwertigkeitsgefühle hervorrufen und gegebenenfalls den physischen oder geistigen Widerstand brechen (Entscheid Soering c. Vereinigtes Königreich vom 7. Juli 1989, Se-

rie A Vol. 161, Par. 100 und zitierte Rechtsprechung).

aa) Am 12. Februar 1987 hat das Ministerkomitee des Europarats die Empfehlung (87) 3 betreffend die "Bestimmungen des Europäischen Strafvollzugs" (hienach BES) angenommen. Diese Bestimmungen stellen lediglich Richtlinien zu Händen der Mitgliedstaaten des Europarats dar, aber soweit sie rechtliche Traditionen der Mitgliedstaaten widerspiegeln, berücksichtigt das Bundesgericht sie in der Verwirklichung der persönlichen Freiheit und anderer Grundrechte der Bundesverfassung und der EMRK (BGE 123 I 112 E. 4d/cc S. 121 und zitierte Rechtsprechung). Diese Regeln betreffen nicht nur den strafrechtlichen, sondern jeglichen Freiheitsentzug.

Die Art. 14-19 BES betreffen gewöhnliche Lokalitäten für den Freiheitsentzug. Gemäss Ziff. 16 BES müssen die Fenster aller Räume, in denen die Gefangenen leben oder arbeiten müssen, genügend gross sein, damit diese insbesondere lesen und unter normalen Umständen im natürlichen Licht arbeiten können. Die Einrichtung muss den Einlass von frischer Luft ermöglichen, ausser es bestünde eine angemessene Klimatisierung der Luft. Die Fenster müssen so normal als möglich aussehen (lit. a). Künstliches Licht muss den entsprechenden technischen Normen genügen (lit. b). Gemäss Art. 17 BSE müssen die sanitären Einrichtungen den Gefangenen gestatten, ihren Bedürfnissen jederzeit unter würdigen und sauberen Bedingungen nachzukommen. Gemäss Art. 19

BSE müssen alle Räume perfekt unterhalten und sauber sein.

bb) Die den Gefangenen auferlegten Disziplinarstrafen müssen den Anforderungen von Art. 3 EMRK genügen. Während der Vollstreckung einer Disziplinarstrafe kann der Gefangene natürlich nicht die Einhaltung aller dieser genannten Minimalvoraussetzungen verlangen, die für den ordentlichen Freiheitsentzug gelten. Es kann im Gegenteil davon ausgegangen werden, dass für zeitlich beschränkte Strafmassnahmen gewisse härtere Haftbedingungen gelten. Einzig der Umstand, dass die Haftbedingungen während der Vollstreckung einer Disziplinarstrafe nicht vollumfänglich den Regeln der Strafanstalt entsprechen, bedeutet noch keine Verletzung von Art. 3 EMRK (Velu/Ergec, La Convention européenne des droits de l'homme, Bruxelles 1990 S. 210 und zitierte Rechtsprechung).

Eine Disziplinarstrafe muss sich jedoch in gewissen Grenzen halten und darf nicht unmenschlich oder erniedrigend sein. Diese Anforderungen sind in Ziff. 37 und 38 BES betreffend Disziplinarstrafen beschrieben. Gemäss Ziff. 37 BES sind absolut verboten: Kollektivstrafen, körperliche Strafen, Dunkelhaft und jede grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafe. Diese Bestimmung ist absoluter Natur; jede Abweichung davon bedeutet eine Verletzung der Menschenwürde (Conseil de L'Europe, Règles pénitentiaires européennes, Exposé des motifs, Strassburg 1987, S. 50 ad règle 37). Gemäss Regel 38 BES kann disziplinarische Isolierung und jede

andere Strafmassnahme, die eine Gefahr für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen darstellt, nur auferlegt werden, wenn der Arzt nach Untersuchung des Gefangenen eine schriftliche Bestätigung beibringt, dass dieser fähig ist, die Massnahme anzutreten.

cc) Ausser den Bestimmungen in Art. 37 BES verbieten diese Richtlinien in keiner Weise relativ riguröse Haftbedingungen, solange der Betroffene körperlich und geistig in der Lage ist, die Bedingungen zu ertragen. Obwohl eine totale soziale Isolierung und eine vollständige Isolierung der Sinne eine Zerstörung der Persönlichkeit bewirken kann, was schwere geistige und körperliche Leiden nach sich ziehen kann und somit eine verbotene unmenschliche Behandlung darstellt, wird der Ausschluss von der Strafgemeinschaft aus Disziplinargründen normalerweise nicht als unmenschliche Bestrafung oder Behandlung angesehen. Im Einzelfall müssen insbesondere die speziellen Umstände gewürdigt werden, so die Strenge der Massnahme, ihre Dauer, das beabsichtigte Ziel und die Wirkung auf den Betroffenen (BGE 123 I 221 E. II/1/c/cc S. 233; Entscheid der Europäischen Menschenrechtskommission vom 10. Juli 1980, DR 21, S. 95 f.; vgl. auch JAAC 47/1983 Nr. 66B S. 389 ff.). Die Rechtsprechung der Organe in Strassburg geht etwa davon aus, dass das Vorsehen einer bestimmten Ernährung gekoppelt mit Schlaf einschränkungen während 7 Tagen - die Behörde hatte dabei vor Ausfällung der Massnahme einen Arzt konsultiert - keine Verletzung von Art. 3 EMRK darstelle, auch wenn

dies nicht den "modernen Standards" entspreche (Entscheid vom 11. Juli 1977, Gesuch Nr. 7408/76, DR 10, S. 221). In einem Fall X. c. Schweiz wurde eine Disziplinarstrafe von fünf Tagen ohne Lektüre, ohne Möglichkeit, die Zelle zu verlassen und unter rudimentären hygienischen Voraussetzungen als unbefriedigend, jedoch nicht als Verletzung von Art. 3 EMRK qualifiziert (Gesuch Nr. 7754/77, EuGRZ 4, 1977 S. 366 f.). Die Europäische Menschenrechtskommission hat ebenfalls entschieden, dass eine militärische Strafe von 5 Tagen, mit unzureichendem Tageslicht, elektrischem Licht, welches nicht den aktuellen Standards entspricht, dem Verbot des Verlassens der Zelle, ohne Besuchsrecht und Recht zum Gebrauch des Bettes während des Tages mit Art. 3 EMRK übereinstimme, angesichts der kurzen Dauer der Massnahme (Gesuch Nr. 7341/76, DR 6, S. 170 ff., 175 f.).

c) Im vorliegenden Fall beschwert sich der Beschwerdeführer im wesentlichen über die ungenügende Belüftung seiner Zelle. Diese enthalte lediglich ein undurchsichtiges Fenster. Der Beschwerdeführer rügt jedoch nicht ungenügende Lichtbedingungen in seiner Zelle. Künstliche Beleuchtung ist zulässig und lediglich die Dunkelhaft ist verboten. Der Beschwerdeführer bringt gegenteils vor, da er das Fenster nicht habe öffnen können, habe er unter Erstickungsängsten, unter Kopfweh, Atmungsstörungen und Schwindelanfällen gelitten. Es habe zwar ein Belüftungssystem gegeben, dieses sei jedoch "halb verstopft" gewesen, womit die Belüftung unzureichend gewesen sei.

aa) Mit seiner Beschwerdeantwort legt das Departement einen Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an den Bundesrat vom Juni 1997 vor, der in der Folge eines Besuchs des AVF in der Schweiz vom 11. bis zum 23. Februar 1996 abgefasst wurde. Dieser Bericht enthält hinsichtlich der Strafanstalt X Kritiken im Hinblick auf die Haftzellen und die Warteabteilung [division d'attente]. Die Behörden des Kantons Waadt liessen verlauten, diese Haftzellen würden nicht mehr gebraucht und alle internen Sanktionen würden in der Warteabteilung der Strafanstalt vollzogen. Hinsichtlich der Warteabteilung hatte sich der AVF von den Fortschritten sehr beeindruckt gezeigt, die seit dem letzten Besuch im Jahr 1991 erzielt worden seien. Die festgestellten Unzulänglichkeiten (keine Frischluftzufuhr und Pfeifen der Klimatisierung) seien beseitigt worden, insbesondere durch den Einbau von Fenstern, die sich teilweise öffnen lassen würden (Par. 82-82 des Berichts des AVF, im vorgenannten Dokument wiedergegeben, EJPD, Bern 1997, S. 33 f.).

Eine Abweisung der Beschwerde kann jedoch nicht allein hierauf gestützt werden. Die obengenannten Verbesserungen scheinen nicht die Zelle zu betreffen, in denen der Beschwerdeführer seine Disziplinarstrafe absitzen musste, da nach unbestrittenen Aussagen von Y sich das Fenster seiner Zelle nicht habe öffnen lassen. Zudem kann eine allgemeine Feststellung die Behörde nicht davon abhalten, in jedem besonderen Fall zu überprüfen, ob die für den Gefangenen be-

stimmte Strafe den obgenannten Minimalanforderungen genügt.

bb) Hinsichtlich der Befriedigung eines Bedürfnisses ist eine genügende Belüftung der Örtlichkeiten notwendig, insbesondere wenn diese, wie im vorliegenden Fall, beinahe permanent während mehreren Tagen belegt werden. Es ist zwar nicht erforderlich, dass die Luft direkt von aussen zugeführt wird, die Räumlichkeiten müssen dennoch über ein adäquates Belüftungssystem verfügen. Auch wenn im vorliegenden Fall die Belüftung der Zelle teilweise beschädigt war, scheint die Gesundheit von Y nicht in Gefahr gewesen zu sein. In dem an seinen Berater gerichteten und in der Zelle abgefassten Schreiben vom 2. Februar 1998 beschwert sich Y übrigens vor allem, er müsse "Tag und Nacht kalten Rauch" von selbst gerauchten Zigaretten einatmen. Es scheint, dass der Geruch dieser Zigaretten zumindest teilweise der Grund für die Atmungsprobleme des Beschwerdeführers gewesen ist. Der Beschwerdeführer hat sich nicht über Sauerstoffmangel beklagt. Seine Schmerzen scheinen eher durch die Isolationsmassnahme und durch die von ihm gerauchten Zigaretten begründet, als durch einen Mangel an frischer Luft.

Im übrigen stand der Beschwerdeführer unter angemessener medizinischer Überwachung, was schliesslich entscheidend ist. Der medizinische Dienst wurde über die Disziplinarstrafe unterrichtet und der Beschwerdeführer erhielt am 1. Februar 1998 einen ärztlichen Besuch, einen Tag bevor der Beschwerdeführer seinem Berater geschrieben hat.

Übereinstimmend mit den Empfehlungen im BES konnte somit schnell festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer physisch und psychisch die Massnahme über sich ergehen lassen konnte (vgl. dazu die Meinung der Europäische Menschenrechtskommission i. S. Hurtado c. Schweiz, Serie A Nr. 280 A, S. 15, Par. 70-81, abgedruckt in JAAC 58/1994 Nr. 86B, S. 682 f., die jedoch einen unterschiedlichen Sachverhalt betrifft). Der Beschwerdeführer bringt vor, es sei ihm mehrere Male während der fünftägigen Haft schlecht geworden. Er hat jedoch nie einen Arzt verlangt. Ein Arzt hätte ein Gesuch stellen können, die Massnahme anzupassen oder zu beenden, hätte sich erwiesen, dass der Beschwerdeführer sie nicht hätte ertragen können. Oder der Arzt hätte zumindest die Störungen begutachten können, über die sich der Beschwerdeführer beklagt hatte. Es ist unverständlich, warum der Beschwerdeführer, angeblich leidend unter Kopfweh, Atmungsschwierigkeiten und Schwindelanfällen, keine medizinische Beratung verlangt hat. Das Vorliegen und die Intensität der Störungen und noch mehr deren Ursachen wurden daher nicht dargetan. Unter diesen Umständen kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass Y die Behandlung aufgezwungen worden sei und dass der Rauch - den er sich selbst auferlegt hat - ein Risiko für seine Gesundheit darstellte.

cc) Darüberhinaus können die dem Beschwerdeführer auferlegten hygienischen Umstände keinesfalls als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung gewertet werden. Obwohl er behauptete, er habe sein

Geschirr mit dem Spülwasser der Toilette waschen müssen, hat er die vom Departement dazu beigebrachten Erläuterungen unbestritten gelassen. Diesen Erklärungen zufolge konnten die Gefangenen einmal pro Tag in einem anderen Raum duschen und das Plastikgeschirr konnte in einem Raum mit einem Lavabo mit heissem Wasser gewaschen werden. Der Beschwerdeführer begnügt sich damit, in seiner Replik zu erwähnen, ihm sei diese letzte Möglichkeit lediglich am Morgen gewährt worden, das seiner Ansicht nach ungenügend sei. Er verkennt somit offensichtlich das Erfordernis der Schwere einer Behandlung, damit diese als unmenschlich oder erniedrigend qualifiziert werden kann. Dies ist sicherlich nicht der Fall bei den vorübergehenden Unzulänglichkeiten, über die er sich beschwert, die aufgrund der Natur der Massnahme vorliegen, die über ihn verfällt wurde.

[I. Öff.-rechtl. Abt., 1P.132/1998, 5.6.1998, E. c. Entscheid vom 16.2.1998 des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements des Kt. VD; Orig.text franz.]

Quelle: *Die Praxis* 12/1998 Nr. 165

KURZINFORMATIONEN

NEUE HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE PÄDAGOGIK IM JUSTIZVOLLZUG - EINE FACHTAGUNG VOM 15.-17. SEPTEMBER 1999 IN BAD BOLL (D)

Unter dem Titel "Neue Herausforderungen für die Pädagogik im Justizvollzug / Berufsbild - Didaktik - Werte" führt die Evangelische Akademie Bad Boll (Deutschland) in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium Baden-Württemberg vom 15.-17. September 1999 eine Fachtagung in Bad Boll durch.

"Unsere Gesellschaft ist mehr denn je auf Bildung, Wissen und Weiterbildung angewiesen. Differenzierte soziale Gruppierungen und komplexe, sich rasch entwickelnde neue Technologien fordern - neben einer breiten Allgemeinbildung - fundierte Grund- und Fachkenntnisse, die immer wieder vertieft werden müssen. Dies Anforderungen betreffen auch die Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten. Ja sie brauchen oft noch mehr als die freien Bürgerinnen und Bürger zusätzliche Bildung und Qualifizierung. Darum sind in allen Bereichen des Justizvollzugs, im Jugend- und Erwachsenen-, im Frauen- und Männervollzug, erhöhte Anstrengungen nötig, um das Ziel des Strafvollzuges zu erreichen: 'ein Leben in sozialer Verantwortung'.

(Re-)Sozialisierung der Strafgefangene ist die beste Garantie für Sicherheit und friedliches Zusammenleben in der Gesellschaft. Um

dieses Ziel zu erreichen, wäre ein blinder Bildungsoptimismus fehl am Platze. Viele Gefangene - oft aus ganz unterschiedlichen Herkunftsländern - sind ungünstig vorgeprägt und aus sozialen Beziehungen, aus Familie, Beruf sowie aus dem Freizeitbereich herausgefallen.

Die geplante Tagung bietet Gelegenheit, Antworten auf derartige Herausforderungen für Berufsbild, Didaktik und Wertevermittlung zu suchen. Sachbezogene Referate, Gruppenarbeit, künstlerische Darbietungen sowie Gespräche untereinander sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anregen, sich beruflich, fachlich und/oder persönlich weiterzuentwickeln." (Zitate aus dem Tagungsprogramm)

Programme und Anmeldekarten können bei der Evangelischen Akademie, Akademieweg 11, D-73087 Bad Boll angefordert werden (Tel. 07164 79 233 / Fax 07164 79 208, e-mail: post@ev-akademie-boll.de / Internet-Homepage <http://www.ev-akademie-boll.de>)

Anmeldeschluss für eine Teilnahme an der Fachtagung ist der 8. September 1999.